

Ergänzende Bedingungen

Des Netzbetreibers Stadtwerk Kilsheim GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

**Ergänzende Bedingungen
des Stadtwerks Kilsheim GmbH, nachfolgend SWK genannt, ergänzen die
Allgemeinen Bedingungen für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung
gemäß der AVBWasserV und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kilsheim.**

1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV

- 1.1. Das SWK schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem/oder den Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem SWK abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem SWK unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des SWK auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Sollten mehrere Grundstücke (z. B. Gärten, Weinberge) über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen SWK-Wasserzähler versorgt werden, so ist hierüber mit den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und dem SWK eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die übrigen Bestimmungen finden entsprechend Anwendung.

2. Zutrittsrecht

- 2.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des SWK den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 2.2. Befinden sich die Einrichtungen in technischen Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. Mietvertrag), stellt dieser das Zugriffsrecht des SWK gegenüber Dritten sicher.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.1. Im Zuge der Herstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses sowie bei einer Durchflusserhöhung ist dem SWK ein Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV und gemäß veröffentlichtem Preisblatt zu zahlen. Als angemessener BKZ gelten maximal 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung einer örtlichen Verteilungsanlage.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss wird bei Erwerb bzw. Erschließung des Grundstücks erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Nutzfläche, die sich durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor ergibt.

→ Grundstücksfläche:

Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

→ Nutzungsfaktor:

bei Grundstücken ohne Bebaubarkeit	0,50
bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Ausnahme: Deckenhöhe über 3,5 Meter.

Nutzungsfaktor: vorhandene Baumasse/überbaute Grundstücksfläche/3,5

Ausnahme: bereits bebaute Grundstücke

Nutzungsfaktor: nach Anzahl tatsächlich vorhandener/geplanter Geschosse.

Ausnahme: unbebaute, aber bebaubare Grundstücke

Nutzungsfaktor: nach Anzahl der Geschosse von Bauten in der näheren Umgebung.

3.3. Flächenvergrößerung eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf):

Ist für die zugehende Fläche noch kein BKZ entstanden, so unterliegt die zugehende Fläche der Zuschusspflicht. Dies gilt auch, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen bzw. baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der BKZ Berechnung nicht berücksichtigt waren. Wird die bisherige BKZ Pflicht zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das bereits zum BKZ herangezogen wurde oder wird eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschossflächen zum BKZ herangezogen wurden.

- 3.4. Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein BKZ nach einem grundstücksbezogenen Maßstab berechnet wurde, unterliegen einer (weiteren) Beitragspflicht, wenn:
- ➔ ein weiteres Gebäude auf einem gleichen Grundstück errichtet wird
 - ➔ ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird. Ausgenommen hiervon bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne der Landesbauordnung (vgl. § 50 LBauO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.5. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach Ansicht des SWK wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrags zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

4. Eigenleistung

- 4.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind mit dem SWK im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des SWK ausgeführt werden. Ergänzende Bedingungen finden sich im Informationsblatt „Vorgaben Eigenleistung Tiefbauarbeiten“.
- 4.2. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das SWK verantwortlich. Das SWK übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.
- 4.3. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.
- 4.4. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des SWK.

5. Hausanschlusskosten nach § 5 und § 10 AVBWasserV

5.1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss

- 5.1.1. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann das SWK jedes dieser Gebäude - insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

- 5.1.2. Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist über den dafür vorgesehenen Bereich der Homepage oder über das dafür vorgesehene Formblatt des SWK zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und bei Neubauten ein Geschossplan beizulegen.

5.2. Neuanschluss

- 5.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem SWK die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 5.2.2. Bei Hausanschlüssen, die noch ohne SWK Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude.

5.2.3. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt in Abzug gebracht. Die Eigenleistung kann nur vergütet werden, wenn sie vollständig gemäß den Vorgaben des SWK erbracht wurde.

5.2.4. Der pauschale Ansatz gilt nicht, sofern der Hausanschluss unter Erschwernissen, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse oder Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, hergestellt wird.

5.2.5. Anschlüsse über 1,5 Zoll Anschlussgröße, werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet

5.3. Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen zu lassen.

5.4. Provisorische bzw. zeitlicher Nutzungsbegrenzung

Z.B. Bauwasseranschlüsse und Festplatzanschlüsse werden vom SWK auf Antrag hergestellt. Sie gelten nicht als Hausanschlüsse im Sinne von § 10 AVBWasserV. Der Anschlussnehmer hat dem SWK in solchen Fällen ab Verteilnetz alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch Herstellung, Vorhandensein und Entfernung des Anschlusses entstehen. Der Anschlussnehmer solcher Anschlüsse hat für die Sicherheit und das Vorhandensein dieser Leitungen und sonstiger Einrichtungen ab Verteilnetz einzustehen; in Schadensfällen hat er einen Schaden des SWK zu ersetzen und das SWK von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Das SWK ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

7. Kundenanlage nach § 12 AVBWasserV

- 7.1. Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschanschluss (Großwasserzähler) sind die im SWK-Versorgungsgebiet geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 7.2. Zähleranlagen in Gebäuden mit Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind so zu erstellen, dass sie den gesamten Wasserverbrauch gemeinsam erfassen.
- 7.3. Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung (m^3/h bzw. l/s) bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- 7.4. Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Verteilungsnetz angeschlossen werden.
- 7.5. Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grundsatz hinausgehen, werden ab dem 01.01.2021 nicht mehr bereitgestellt. Das heißt, dass kein Wasser für Objektschutzmaßnahmen mehr zugesagt wird. Dies gilt für Wandhydranten und Sprinkleranlagen. Der zusätzliche Löschwasserbedarf (Objektschutz) muss daher in vollem Umfang vom Bauherrn bevorratet werden.
- 7.6. Schäden an bzw. innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich vom Anschlussnehmer beseitigt werden. Er trägt hierfür die Kosten. Die Arbeiten sind von einem eingetragenen Installateurbetrieb vorzunehmen.
- 7.7. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt ausläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 7.8. Nichttrinkwasserinstallation sind nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik von einem zugelassenen Installationsunternehmen zu erstellen.

8. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV

- 8.1. Die Inbetriebnahme und das Setzen des Wasserzählers ist von einem zugelassenen Installateurbetrieb zu beantragen.
- 8.2. Die Kundenanlage wird durch Setzen des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch das SWK in Betrieb genommen. Die Kosten, die dem SWK für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.3. Das Stadtwerk übernimmt durch den Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebnahme der Anlage keine Haftung für die vom Besteller ausgeführten Arbeiten.
- 8.4. Der Wasserzählerbügel ist bauseits einzubauen.

9. Messeinrichtung nach § 18 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 AVBWasserV

- 9.1. In Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten kann der Verbrauch von Kalt- und Warmwasser über SWK-Wohnungswasserzähler erfasst werden. Die Wasserversorgung über Wohnungswasserzähler ist gesondert mit dem SWK abzustimmen.
- 9.2. Für Wasserzähler in Schächten wird auf dem dazugehörigen Grundstück gegen Berechnung der Kosten eine Fernanzeige installiert.

- 9.3. Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt und wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.
- 9.4. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
Als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann anzusehen, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.
- 9.5. Bei Netzanschlüssen mit einer Gesamtlänge von über 30 m ist am Grundstück ein Übergabeschacht nach Vorgabe des SWK für den Einbau des Wasserzählers vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer
- 9.6. Verlegung und Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 18, § 19 AVBWasserV)
Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, sind diese von Ihm nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV und Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Das SWK ist berechtigt, den Wasserverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

11. Zahlungen nach § 27 AVBWasserV und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

- 11.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind dem SWK kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Die Kosten, die das SWK aus Zahlungsverzug oder Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus dem veröffentlichten Preisblatt.
- 11.2. Der Baukostenzuschuss wird zu dem vom SWK angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

12. Sonstige Kostenberechnung

Soweit im Übrigen das SWK gemäß AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den vom SWK geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das SWK ist verpflichtet und berechtigt, der zuständigen Stelle für die Berechnung der Abwassergebühren die abgerechnete Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten inklusive Preisblatt zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kilsheim, sowie die Technischen Anschlussbedingungen des SWK.

16. Widerruf

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen geschlossene Verträge zu widerrufen. Den Widerruf richten Sie an das Stadtwerk Kilsheim GmbH, Kirchbergweg. 7, 97900 Kilsheim oder per E-Mail an hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de. Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, so werden wir Ihnen eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Frist absenden.

Anhang: Preisblatt des SWK für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung Wasser

1. Preisblatt des SWK für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung Wasser

1.1. Kosten für Herstellung des Hausanschlusses (Wasser)

Preise in Euro	netto	brutto*
Hausanschluss PE da 40 (DN32) (bis 0,8 l/s Spitzendurchfluss) bis 20 m Anschlusslänge Die Pauschale beinhaltet den Anschluss an das Wassernetz, die Verlegung der Hausanschlussleitung und den Einbau der Hauseinführung mit Abdichtung zur Kernbohrung bzw. zum Futterrohr inkl. der für den Hausanschluss erforderlichen Tiefbauarbeiten sowie den Einbau des Hausanschlussübergabepunktes.	1.980,00 €	2.118,60 €
Für Anschlüsse, die auf dem privaten Grundstück länger als 20 m sind, gelten folgende Zuschläge Tiefbauarbeiten durch das SWK, je weiterem angefangenem Meter Tiefbauarbeiten durch den Bauherrn, je weiterem angefangenem Meter	100,00 € 45,00 €	107,00 € 48,15 €
Hausanschluss über PE da 40 (DN32) (über 0,8 l/s Spitzendurchfluss)	nach Aufwand	nach Aufwand

1.2. Rückvergütung (Wasser)

Preise in Euro	Netto	brutto*
Nachlass für Eigenleistung der Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück durch den Bauherrn bei vollständiger und fachgerechter Ausführung nach den Vorgaben des SWK	800,00 €	856,00 €
Gesamtpreis für Neubaugebiete mit Vorverlegung der Hausanschlussleitungen, bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten durch Bauherrn.	500,00 €	595,00 €

1.3. Höhe des Baukostenzuschusses (Wasser)

Preise in Euro	netto	brutto*
je Quadratmeter Nutzungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor)	2,30 €	2,46 €
Je Quadratmeter Geschoßfläche (nur bei weiterer Beitragspflicht)	4,60 €	4,92 €

1.4. Wasserzählerprüfung

Preise in Euro	netto	brutto*
Werden die nach Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen im Rahmen einer, durch den Kunden veranlassten Wasserzählerprüfung (Befundprüfung) eingehalten, sind vom Kunden folgende Kosten zu tragen:		
Zähleraustausch	100,00 €	119,00 €
Zählerprüfung	100,00 €	119,00 €

Stand 01.01.2021